

Übersicht der wichtigsten Tarifänderungen zwischen der Fassung vom 1. Dezember 2020 und der aktuellen Fassung vom 1. September 2021

- **Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Kärntner Linien - Geltungsdauer und Änderungsvorbehalt (Seite 3) – Neu:**
„Soweit in den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen das „Klimaticket Österreich“ Bezug genommen wird, treten die diesbezüglichen Bestimmungen mit 26.10.2021 in Kraft.“
- **Punkt 1 Begriffsbestimmungen (Seite 5) – Neu:**
„Klimaticket Österreich (KTÖ):
Das Klimaticket Österreich ist eine bundesweite Jahresnetzkarte des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) für den öffentlichen Personenverkehr in Österreich auf Basis des Klimaticketgesetzes, BGBl. I 75/2021 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen. Die Beförderungs- und Tarifbestimmungen für das Klimaticket Österreich sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Klimaticket Österreich geregelt und unter www.klimaticket.at abrufbar.“
- **Punkt 1 Begriffsbestimmungen (Seite 6) – Ergänzung bei „Jahreskarten“:**
„Seniorenpreis:
Ermäßigter Fahrpreis auf Einzel-, Tages- und Jahreskarten für Senioren (→ Ermäßigung [→ 4])“
- **Punkt 1 Begriffsbestimmungen (Seite 8) – Streichung von „Kärnten Card“:**
„Nicht zu den Verbundfahrkarten zählen Fahrkarten,
 - die von der Verbund-Ausschließlichkeit ausgenommen sind (s. Pkt. 2.1.2);
 - die bestimmten, in diesen Tarifbestimmungen nicht gesondert angeführten Fahrgastgruppen aufgrund von Tarifbestellungen Ermäßigungen einräumen (z.B. Sparpreis [→ 7], "Kärnten-Card", "Samstag Nacht Bus");Jede Fahrkarte begründet einen Beförderungsvertrag, auf Grund dessen Personen entsprechend dem jeweiligen Tarif befördert werden.“
- **Punkt 2 Geltungsbereich (Seite 10) – Neu:**
„Als weitere Ergänzung dieser Verbund-Tarifbestimmungen gelten auf Dauer der Gültigkeit des „Klimaticket Österreich“ im Verkehrsverbund Kärntner Linien ferner auch dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß BGBl. 2021 II 363 bzw. soweit es die Eisenbahnunternehmen

betrifft, dessen jeweils aktuell verlautbarte Fassung, insoweit sie dessen Nutzung durch Fahrgäste innerhalb des Tarifgebiets der Kärntner Linien betreffen.“

- **Punkt 2.1.2 - Ausnahmen von der Verbund-Ausschließlichkeit (Seite 11) – Neu:**
 - „j) Fahrberechtigungen in Zusammenhang mit dem „Klimaticket Österreich (kurz KTÖ)“, einschließlich „Klimaticket Now“, für den Bereich der Eisenbahn gemäß den jeweils aktuellen AGBs des Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK).
 - k) Fahrberechtigungen in Zusammenhang mit dem „Klimaticket Österreich (kurz KTÖ)“, einschließlich „Klimaticket Now“, für Verkehrsunternehmen, die keine Eisenbahnunternehmen sind, gemäß den AGBs des Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) in der Fassung vom BGBl. 2021 II 363.“
- **Punkt 3.9.1. Semesterkarte für Studierende (Seite 18) sowie Punkt 6.5. Studierende (Seite 35f) – Änderungen:**

Für Studierende ist ein Wohnsitz in Kärnten, von dem aus die Ausbildungsstätte besucht wird nicht mehr erforderlich, sondern genügt es, dass die Ausbildungsstätte in Kärnten liegt und wird die Semesterkarte für den Fahrweg zwischen einer beliebigen Zone des Tarifgebietes und der Ausbildungsstätte ausgestellt. Dementsprechend die Vorlage eines Meldezettels auch nicht mehr erforderlich ist.
- **Punkt C.1. Beispiele zu Punkt 2.1.2 lit d) von Dritten bestellte Ermäßigungen und Sonderbedingungen (Seite 51) – Streichung wie folgt:**

~~„die von der Herausgeber Organisation der „Kärnten Card“ bestellten und von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen ausgegebenen und anerkannten, ermäßigten Einzel-, Tages- und Wochenkarten für touristische Kärnten Card – Inhaber,“~~
- **Punkt E.5. (Seite 55) – Neu:**

„Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Klimaticket Österreich (KTÖ)
Die jeweils aktuell gültigen Tarifbestimmungen und allgemeinen Beförderungsbedingungen (AGB) zum Klimaticket Österreich des BMK sind auf der Internetseite www.klimaticket.at ersichtlich.“
- **Sonstige Änderungen:**
 - **Punkt 2.2.1 (Seite 11)** Verbundraum und Überlappungsbereich – Eisenbahn
 - **Punkt 2.2.2. (Seite 12)** Verbundraum und Überlappungsbereich – Kraftfahrlinie
 - **Punkt B.1.1. (Seite 49f)** Grenzhaltstellen des Stadtverkehrsgebiets Klagenfurt
 - **Punkt B.2.1. (Seite 50f)** Grenzhaltstellen des Stadtverkehrsgebietes Villach